

UMFANG DER LEISTUNGEN

Die Leistungsempfängerin nimmt Hebammenleistungen der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V.

Zu den möglichen Leistungen gehören:

In der Schwangerschaft	Maximale Anzahl:
Vorgespräch (inkl. Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft)	1 (pro Schwangerschaft, nicht pro Hebamme)
Hilfe bei Beschwerden	unbegrenzt
Beratung (auch per Kommunikationsmedium)	12
Begleitung/Betreuung bei Fehlgeburt	
Vor der Fehlgeburt (zeitlich gesehen)	Siehe Schwangerschaft
Nach der Fehlgeburt (zeitlich gesehen)	Siehe nach der Geburt
Nach der Geburt	
Wochenbettbegleitung bis zum 10. Lebenstag	18
Wochenbettbegleitung bis zur 12. Lebenswoche	16
Still-/Ernährungsberatung (Beikost) bis zum 9. Lebensmonat bzw. bis zum Ende der Stillzeit	8

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung: Teilnahme an Kursen, Krankentransport, ärztliche Leistungen, Leistungen anderer Berufsgruppen, Geburtsbetreuung. Kann die Hebamme die Betreuung nicht (mehr) gewährleisten (z.B. Krankheit, Unfall,...) so ist es ihr gestattet den Vertrag direkt zu lösen.

ABRECHNUNG DES ENTGELTS

Gesetzlich Versicherte

Die Hebamme rechnet die Leistungen nach §134a SGB V mit der gesetzlichen Krankenkasse ab. Die Leistungsempfängerin quittiert diese auf der Versichertenbestätigung. Diese erhält die Leistungsempfängerin per Mail und sendet sie unterschrieben binnen 24h wieder per Mail zurück.

Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

Leistungsempfängerinnen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Leistungen, die im Rahmen von Schwangerschaft und Mutterschaft in Anspruch genommen werden schuldet, legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die die o.g. Hebammenleistungen umfasst. Liegt diese Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht ab, ist die Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet.

Privat Versicherte

Leistungen bei privatversicherten Leistungsempfängerinnen rechnet die Hebamme nach der gültigen Privatgebührenvereinbarung des **Saarlandes** ab. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich die Kostenübernahme und den Leistungsumfang mit ihrer Versicherung abzuklären. Die Leistungsempfängerin ist zur fristgerechten Zahlung (10 Tage) verpflichtet, unabhängig der Erstattung durch die Krankenkasse/Beihilfe. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren berechnet werden.

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt:

- wenn keine gültige Mitgliedschaft der o.g. Krankenkasse festgestellt werden kann.
- wenn vereinbarte Termine nicht spätestens 24h vor dem Termin abgesagt wurden.
- wenn Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch das erstattungsfähige Kontingent überschritten wird. Um dies zu vermeiden informiert die Leistungsempfängerin die Hebamme über alle Leistungen, die bei einer anderen Hebamme in Anspruch genommen werden/wurden.

Hebamme Rebekka Prümm, In der Puhl 13, 66687 Wadern, mobil: 0176-26097516

- Leistungen, deren Umfang bei gesetzlich Versicherten über die Obergrenze des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGBV hinausgehen.

Die Leistungsempfängerin erklärt sich bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren berechnet werden.

Sofern die Leistungsempfängerin Wahlleistungen mit der Hebamme vereinbart hat, kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

WAHLLLEISTUNGEN

Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V sind. Hiermit informiert die Hebamme die Leistungsempfängerin über die etwaigen Kosten:

Stoffwindelberatung	55€ für 1Stunde (jede weitere 15 min je 10€)
---------------------	--

MEDIZINISCHE UNTERLAGEN

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger, Steuerberater) übermittelt. Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten in Zeiten von Vertretungen an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu und entbindet die o.g Hebamme zu diesem Zweck von ihrer Schweigepflicht.

TERMINE/ARBEITSZEIT

Die telefonische Erreichbarkeit (Sprechzeiten) der Hebamme ist i.d.R. montags bis freitags 8h bis 16h. Kurzfristige Abweichungen sind möglich. Außerhalb der Sprechzeiten und im Falle des Nicht-Erreichens kann eine Nachricht auf der Mailbox hinterlassen werden. Sollte die Hebamme innerhalb von drei Tagen nicht zurück gerufen haben, so nimmt die Leistungsempfängerin erneut Kontakt mit ihr auf.

Es besteht keine 24h Rufbereitschaft.

Die Leistungsempfängerin nimmt zur Kenntnis, dass die Hebamme keine Anfragen und Beratungen via SMS oder anderen Messenger bearbeitet. Davon ausgenommen sind Terminabsprachen via SMS und Email.

Der Hebamme wird das Recht eingeräumt, einzelne Termine bei Bedarf kurzfristig zu verlegen.

Termine finden i.d.R. montags bis freitags zwischen 8 und 12h statt.

An (verlängerten) Wochenenden und Feiertagen finden i.d.R. keine Termine statt.

Die Termine dauern i.d.R 15-45 min.

Der Hebamme wird das Recht eingeräumt, Urlaubszeiten kurzfristig festzulegen.

Urlaub oder sonstige Abwesenheiten der Hebamme sind auf der Mailbox vermerkt.

Die Hebamme kann nicht gewährleisten, dass es während Ausfall-, Krankheits-, bzw. Urlaubszeiten eine Vertretungshebamme gibt. Die Hebamme ist nicht verpflichtet für Ersatz zu sorgen.

RECHTSVERHÄLTNIS

Die Rechtsbeziehungen zwischen Hebamme und Leistungsempfängerin sind privatrechtlicher Natur.

HAFTUNG

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern eine Ärztin/ ein Arzt bzw andere Berufsgruppen hinzugezogen werden, entsteht zu diesen ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

SONSTIGE REGELUNGEN

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

In dringenden Fällen nimmt die Leistungsempfängerin Kontakt zu ihrem Gynäkologen/Kinderarzt oder dem nächstgelegenen Krankenhaus auf. In Notfällen ruft die Leistungsempfängerin den Notruf 112.